

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Gemeinsame Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Empirische Mehrsprachigkeitsforschung“ mit dem Abschluss Master of Arts an der Ruhr-Universität Bochum und der Technischen Universität Dortmund vom 28. November 2025

Seite 1 – 32

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang
„Empirische Mehrsprachigkeitsforschung“
mit dem Abschluss Master of Arts
an der Ruhr-Universität Bochum
und der Technischen Universität Dortmund
vom 28. November 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), haben die Ruhr-Universität Bochum und die Technische Universität Dortmund folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang
- § 7 Praktikum
- § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 9 Prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Gesetzliche Schutzfristen
- § 12 Fristen und Termine
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

§ 15 Prüfende, Beisitzende

§ 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

§ 17 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

§ 18 Zulassung zur Masterprüfung

§ 19 Umfang der Masterprüfung

§ 20 Bewertung der Studienbegleitenden Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung der Noten

§ 21 Masterarbeit

§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

§ 23 Disputation

§ 24 Zusatzqualifikationen

§ 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 26 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 29 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

Anhang:

Studienplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den gemeinsamen Masterstudiengang „Empirische Mehrsprachigkeitsforschung“ der Fakultät für Philologie an der Ruhr-Universität Bochum sowie der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 HG die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind den Rektoraten anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Der Masterstudiengang „Empirische Mehrsprachigkeitsforschung“ zielt darauf ab, die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit in der Mehrsprachigkeitsforschung vorzubereiten. Das Studium vermittelt weitreichende Kenntnisse in der linguistischen Mehrsprachigkeitsforschung und schafft ein vertieftes Verständnis für zentrale mehrsprachigkeitsbezogene Zusammenhänge. Die Absolventinnen*Absolventen sind mit Theorien der empirischen Mehrsprachigkeitsforschung im Detail vertraut und können das erworbene Wissen zur Identifikation und Begründung von relevanten Fragestellungen sowie zur Generierung von empirischer Evidenz einsetzen. Die Studierenden bauen im Rahmen des Studiums ihre eigene Mehrsprachigkeit aus, um nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums die Ergebnisse eigener Forschungsarbeiten in deutscher und englischer Sprache mündlich und schriftlich kompetent präsentieren zu können. Durch die vertiefende Vermittlung verschiedener sozialer, kommunikativer und methodischer Kompetenzen sollen die Studierenden unter anderem zu gesellschaftlichem Engagement befähigt und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit soll begünstigt werden.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Ruhr-Universität Bochum und die Technische Universität Dortmund gemeinsam den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Empirische Mehrsprachigkeitsforschung ist
 - a) ein Bachelorabschluss in einem Studiengang in der Allgemeinen Sprachwissenschaft, Anglistik, Germanistik, Niederlandistik, Psychologie, Romanistik, Slavistik, Skandinavistik, Soziologie, Sprachlehrforschung, Übersetzungswissenschaften,
 - b) ein Bachelorabschluss, in dem Kenntnisse der Linguistik im Rahmen von 15 Leistungspunkten vermittelt werden/erworben wurden oder
 - c) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem unter Ziffer 1 und 2 genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „2,3“ (gut) oder besser oder im Falle eines ausländischen Abschlusses eine der Note „2,3“ (gut) im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erzielt.
 - b) Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen (darunter Englisch). Der Nachweis einer Fremdsprache muss mindestens auf der Niveaustufe B1, der Nachweis der zweiten Fremdsprache auf der Niveaustufe B2 erfolgen.
 - c) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen vor Aufnahme des Studiums Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER) nachweisen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch:
 - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH2) oder
 - den TestDaF (mindestens TDN 4 in allen Testteilen) oder
 - das Zertifikat telc C1 Hochschule.
- (3) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im

Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.

- (4) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der gemeinsame Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a und b.
- (5) Sind im Rahmen des Zugangs zum Masterstudiengang nach erfolgter Wesentlichkeitsprüfung Auflagen notwendig, so können diese nur im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten festgesetzt werden. Die Auflagen müssen spätestens zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachwiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.
- (6) Ist ein*e Bewerber*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese*n Bewerber*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese*r den Nachweis erbringt, dass sie*er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs einschließlich der Bachelorarbeit gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 studentischen Arbeitsstunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester und schließt die Anfertigung einer Masterarbeit ein. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studienumfang beträgt 120 Leistungspunkte, die ca. 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in einen Pflichtbereich im Umfang von 78 Leistungspunkten und Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 Leistungspunkten

sowie einer Masterarbeit im Umfang von 26 Leistungspunkten aufteilen. Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die einzelnen Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule), die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der*des Dozentin*Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Studierende wählen im Rahmen der Pflichtmodule „Profil-Linguistik“ und „Profil-Sprache“ einen Schwerpunkt.
- (6) In dem Modul „Profil-Linguistik“ kann zwischen den Schwerpunkten Anglistik, Germanistik, Romanistik und Slavistik gewählt werden. Alle gewählten Veranstaltungen des Moduls müssen dem gewählten Schwerpunkt entsprechen.
- (7) Die Lehre im Studiengang wird in folgenden Lehrformen oder ihren Kombinationen erbracht:
 - in vermittlungsorientierten Lehrformen (z. B. Vorlesungen). Hierbei dominiert die rezeptive Aneignung der Inhalte durch die Lernenden.
 - in diskursorientierten Lehrformen (z. B. Seminaren oder Kolloquien). Als Lernziel steht in solchen Veranstaltungen typischerweise die Einübung des fachwissenschaftlichen Diskurses im Vordergrund.
 - in handlungsorientierten Lehrformen (z. B. vorlesungsbegleitenden Übungen, Lektürekursen, Propädeutika). Bereits erworbene Kompetenzen werden produktorientiert (z. B. Übungsarbeit, Poster, Vortrag) eingeübt.
 - in praxisorientierten Lehrformen (z. B. praktischen Übungen, Exkursionen, Praktika). Hierbei geht es vor allem darum, instrumentelle Fähigkeiten zu erproben, zu vertiefen und Erfahrungen mit unterschiedlichen Lernorten zu machen.
 - in studentischen Lehrformen (z. B. Tutorien). Diese zielen vor allem auf die Ausbildung von Selbstkompetenz und Eigenverantwortlichkeit in unmittelbarer Interaktion zwischen den Studierenden ab.

Die Lehrformen und ihre Kombinationen sollen entsprechend den Zielen des Studiums in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen und werden in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.

- (8) Die genannten Lehrformen können unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten fortentwickelt und erweitert oder in elektronischer Form angeboten werden.

§ 7 Praktikum

- (1) Das Studium beinhaltet ein verpflichtendes Praktikum mit Forschungsbezug im Umfang von 180 Zeitstunden, die 6 Leistungspunkten entsprechen. Die Studierenden absolvieren das Praktikum im dritten Semester. Um den Forschungsbezug zwischen Praktikum und Studium zu gewährleisten, stimmen die Studierenden die Praktikumsinstitution mit der*dem Modulverantwortlichen ab. Ziel ist es, die Studierenden frühzeitig mit der Forschungspraxis vertraut zu machen und Erfahrungen im Erheben, Aufbereiten und Auswerten von Daten zu sammeln. So werden die zuvor im Studienverlauf erworbenen Kenntnisse und Methoden angewendet, vertieft und in neuen Zusammenhängen kritisch reflektiert. Auf diese Weise erwerben die Studierenden eine forschungsmethodische Handlungskompetenz.
- (2) Das Praktikum wird durch einen E-Learning-Begleitkurs begleitet sowie mit einem Praktikumsbericht als Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Der Praktikumsbericht soll 6-8 Seiten (12.000 bis 16.000 Zeichen) umfassen und folgende inhaltliche Aspekte enthalten:
- Detaillierte Wochenberichte über die ausgeübten Tätigkeiten.
 - Theoretische Hintergründe zu dem Forschungsprojekt, an dem der oder die Studierende beteiligt war.
 - Beschreibung des Forschungsprojekts (Vorstellung der wissenschaftlichen Methoden und Zielsetzungen).
 - Reflexion des eigenen Lernzuwachses.
 - Beschreibung des Kontaktnetzwerks, das während der Praxisphase aufgebaut wurde.
 - Bewertung des Praktikums aus eigener Perspektive.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Empirische Mehrsprachigkeitsforschung“ können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Philologie an der Ruhr-Universität Bochum sowie durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität

Dortmund und wird in geeigneter Weise, i. d. R. über das Vorlesungsverzeichnis, bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Masterstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund oder an der Ruhr-Universität Bochum, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund und die Fakultät für Philologie an der Ruhr-Universität Bochum stellen im Rahmen der zur

Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen; *benotet* oder *unbenotet*) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation (Klausuren, Referate, Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Exposé, Poster Präsentationen, Fachpraktische Projektpräsentationen, Praktikumsbericht, Mündliche Tests, Schriftliche Tests, Disputation, Masterarbeit, Protokolle, etc.) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Leistungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:
 1. Klausuren. In einer Klausur soll unter Aufsicht der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden. Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 1 und maximal 4 Zeitstunden vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal 2 Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten vorzusehen. Klausuren können in elektronischer Form angeboten werden. Klausuren können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier

- Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 4 Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
2. Mündliche Prüfungen. In einer mündlichen Prüfung soll der*die Kandidat*in nachweisen, dass sie*er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sollen die Dauer von min. 15 min bis max. 45 Minuten nicht überschreiten und werden von zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden über die Note, die*der Beisitzende ist anzuhören. Die Note der Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen werden, sofern der*die Kandidat*in nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Wird eine mündliche Prüfung vor einer*einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Absatz 1 die*den Beisitzende*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfenden eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 20 Absatz 7 ermittelt. Bewertet nur eine*ein Prüfende*r die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ wird die Prüfung vor zwei anderen Prüfenden oder einer*einem anderen Prüfenden, die*der vom Prüfungsausschuss bestimmt werden bzw. wird, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide der neu bestimmten Prüfenden die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
 3. Hausarbeit. Im Rahmen einer Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und eventuell weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß, ggf. auch experimentell bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben.
 4. Praktische Prüfung. Im Rahmen einer praktischen Prüfung werden die Kompetenzen der Studierenden mittels praktischer Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben inklusive schriftlicher Ausarbeitungen überprüft.
 5. Der Prüfungsausschuss kann weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen alternativ oder ergänzend beschließen.

- (6) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden im Sinne des § 15 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets vor zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abzunehmen.
- (7) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 6 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 20 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 22.
- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 20 Absatz 4 lit. b keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.
- (10) Studienleistung liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus von einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (11) Einvernehmlich mit der*dem Studierenden und den Prüfenden können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt oder die Masterarbeit in englischer Sprache verfasst werden.
- (12) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) bzw. das Servicezentrum für behinderte Studierende der Ruhr-Universität Bochum) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund einzureichen.

§ 11

Gesetzliche Schutzfristen

Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.

§ 12

Fristen und Termine

- (1) Die Verfahren und die Fristen für die Anmeldung zu Modulprüfungen und Teilleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Studierenden melden sich bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin rechtsverbindlich zu der Prüfung an. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen dieses Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden spätestens eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Abweichend von Absatz 1 kann auch die Disputation nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 21 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Praktika können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) In den Modulen M3, M4 und M8 kann jeweils einmalig der Schwerpunkt gewechselt werden.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden. Das Modul Praktikum ist hiervon ausgenommen.
- (6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen sowie für die Masterarbeit erworben wurden.
- (7) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
- a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) ein*e Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (8) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem

Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt.

§ 14

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

- (1) Die Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum sowie die Fakultät für Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund bilden für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der gemeinsame Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Jede der beteiligten Fakultäten wählt zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und eine Fakultät wählt ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Der gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden eine*n Vorsitzende*n und einen*eine Stellvertreter*in. Beide Ämter dürfen nicht durch Mitglieder derselben Universität wahrgenommen werden. Für die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden von den Fakultätsräten Vertreter*innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen*Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen, dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.
- (2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (3) Der gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden im Masterstudiengang Empirische Mehrsprachigkeitsforschung ein ordnungsgemäßes Studium ermöglicht wird. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungszahlen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum sowie durch die Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund offen zu legen. Der gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber den Fakultätsräten können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Stellvertreter*in ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden aus jeder Hochschule und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung der Prüfungsaufgaben sowie die Bestellung von Prüfenden oder Beisitzenden nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Stellvertreter*innen, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund. Die beteiligten Hochschulen übermitteln die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Daten im Hinblick auf die Studierenden an die Zentrale Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 15

Prüfende, Beisitzende

- (1) Prüfende können an der Hochschule Lehrende sein, die*der in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Ruhr-Universität Bochum oder der Technischen Universität Dortmund regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält. Der Prüfungsausschuss kann jedoch auch andere, nach § 65 HG prüfungsberechtigte Personen zu Prüfenden bestellen, sofern sie regelmäßig die entsprechenden Lehrveranstaltungen abhalten. Zu Beisitzenden dürfen bei mündlichen Prüfungen im Masterstudiengang nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der*Die Kandidat*in kann für die mündlichen Modulabschlussprüfungen sowie für die Masterarbeit jeweils die Prüfenden vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, sie begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 16
Anerkennung von Prüfungsleistungen;
Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder ausländischen staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Wechsel zwischen Studiengängen an der Technischen Universität Dortmund oder zwischen Studiengängen an der Ruhr-Universität Bochum.
- (2) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Für die Feststellung der Wesentlichkeit von Unterschieden von an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen anerkannt. Vor Abreise der*des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der*dem Studierenden, einer*einem Beauftragen des Prüfungsausschusses und einem*einer Vertreter*in des Lehrkörpers der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für seine Anerkennung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (4) Soweit ein Studienbeginn in einem höheren Fachsemester möglich sein soll: Den Studienbewerberinnen*Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen der Masterprüfung anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische Kenntnisse und Qualifikationen (zum Beispiel im Rahmen der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit erworbene Kenntnisse und erbrachte Leistungen) maximal bis zu 50 % der für den Masterstudiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (6) Zuständig für Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen sowie die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach diesem Paragraphen getroffen wurden, ist der gemeinsame Prüfungsausschuss. Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung des Anerkennungsverfahrens im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die*den Vorsitzende*n oder ein anderes Mitglied des gemeinsamen Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche im Rahmen dieser Ordnung. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist ein*e Fachvertreter*in zu hören. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrages.
- (7) Der Antrag auf Anerkennung soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Bewerbung und Einschreibung oder der Zulassung als Zweithörer*in gestellt werden. Der*Die Antragsteller*in hat darzulegen, für welche Module seines*ihres Studiengangs er*sie eine Anerkennung begehrt.
- (8) In Fällen, in denen für eine Anerkennung in Betracht kommende Prüfungsleistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen erst nach Studienbeginn vorliegen, ist die Antragstellung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Eine Anerkennung bezogen auf ein Modul, in dem das in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsverfahren für die*den Studierende*Studierenden bereits begonnen hat, ist ausgeschlossen.
- (9) Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sind die geltend gemachten Sachverhalte durch die Antragsteller*innen in geeigneter Form im Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Sachdienliche Unterlagen zur Ermittlung nicht wesentlicher Unterschiede oder der Gleichwertigkeit sind: Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, Transcript of Records, Learning Agreements, Diploma Supplements, ggf. Modulbeschreibungen und andere Beschreibungen. Unterlagen für das Anerkennungsverfahren müssen in deutscher oder englischer Sprache, ggf. in beglaubigter Übersetzung, vorgelegt werden.
- (10) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hat der Prüfungsausschuss nachvollziehbar und schriftlich zu begründen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des § 14 Absatz 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (11) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Unterschiede bestehen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Prüfungsleistungen. Eine Prüfungsleistung kann auch nur bezogen auf einen Teil eines Moduls anerkannt werden. Das entsprechende Modul ist erst dann bestanden und die jeweiligen Prüfungsleistungen werden erworben, wenn die fehlenden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung erbracht worden sind. Entsprechendes gilt für die Anerkennung von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen. Die Anerkennung wird im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.

- (12) Wird die Anerkennung von Prüfungsleistungen beantragt, welche zugleich Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen oder Prüfungen darstellen, kann der Prüfungsausschuss die*den Studierende*n zu den betreffenden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen vorab zulassen, wenn die Anerkennungsentscheidung nicht rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung getroffen werden kann.
- (13) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Führt die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder sonstigen Qualifikationen und Kenntnissen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Prüfungsleistungen oder sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von einem Drittel der erforderlichen Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs anerkannt werden.
- (14) Entscheidungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses über Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen oder sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen sind binnen einer Frist von drei Monaten zu treffen. Die Frist beginnt, sobald alle erforderlichen Unterlagen und Informationen über den Antragsgegenstand dem Prüfungsausschuss vorliegen.
- (15) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruchsbescheid soll innerhalb eines Monats nach Einlegen des Widerspruchs ergehen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (16) Auf der Grundlage der Anerkennung nach § 16 Absatz 1 oder auf Antrag der*des Studierenden erfolgt eine Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 17

Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie*er eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der gemeinsame Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 18

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang „Empirische Mehrsprachigkeitsforschung“ an der Technischen Universität Dortmund oder der Ruhr-Universität Bochum oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Empirische Mehrsprachigkeitsforschung an der Technischen Universität Dortmund oder an der Ruhr-Universität Bochum oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der*dem Kandidatin*Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§19

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte, einschließlich des Masterarbeitsmoduls samt Masterarbeit, Disputation und Forschungskolloquium im Umfang von 30 Leistungspunkten zu erwerben sind.
- (2) Die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

§ 20

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	= eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = *ausreichend* = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = *nicht ausreichend* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.

- (4) Eine schriftliche Prüfung, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder

b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = „*sehr gut*“, falls sie*er mindestens 75 %

2 = „*gut*“, falls sie*er mindestens 50 % aber weniger als 75 %

3 = „*befriedigend*“, falls sie*er mindestens 25 % aber weniger als 50 %

4 = „*ausreichend*“, falls sie*er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5	= <i>sehr gut</i>
über 1,5 und bis 2,5	= <i>gut</i>
über 2,5 und bis 3,5	= <i>befriedigend</i>
über 3,5 und bis 4,0	= <i>ausreichend</i>
über 4,0	= <i>nicht ausreichend</i> .

Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Masterarbeit, nicht schlechter als 1,2 ist.
- (10) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.
- (11) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 21 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Themenstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden empirisch zu bearbeiten. Durch die bestandene Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder*jedem Hochschullehrenden oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Kulturwissenschaften der TU Dortmund oder der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des gemeinsamen Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss der*die Kandidat*in 60 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der*Die Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der*die Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Thema und einen*eine Betreuer*in für die Masterarbeit.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Der Zeitpunkt zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann und der Workload von 26 Leistungspunkten nicht überschritten wird. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den gemeinsamen Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 3 Monate verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 3 Monate, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (6) Der Umfang der Masterarbeit soll den Umfang von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den Text (ohne Deckblatt, Verzeichnisse, Anhänge und Selbstständigkeitserklärung) nicht überschreiten.
- (7) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass er*sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 22 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
- (9) Zur Masterarbeit gehört eine mündliche Prüfung mit Präsentation der durchgeführten Arbeiten und erreichten Ergebnisse („Disputation“).

§ 22

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund gebunden in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine*ein Prüfende*r soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein (Erstgutachter*in). Die*Der zweite Prüfende (Zweitgutachter*in) wird von der*dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 20 Absatz 7 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt oder eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ ist. Andernfalls wird vom gemeinsamen Prüfungsausschuss ein*eine dritter*dritte Gutachter*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, wobei die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet wird. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind und der Mittelwert 4,0 oder besser beträgt. Andernfalls wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

- (6) Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist dies der*dem Kandidat*in schriftlich zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (7) Die Gesamtnote für die Masterarbeit setzt sich aus der Durchschnittsnote der Gutachten mit einer Gewichtung von 0,8 und der Note für die mündliche Prüfung („Disputation“) mit einer Gewichtung von 0,2 zusammen.

§ 23 Disputation

- (1) Zur Masterarbeit gehört eine mündliche Prüfung mit Präsentation der durchgeführten Arbeiten und erreichten Ergebnisse (Disputation). Die Disputation soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, die Ergebnisse der Masterarbeit im Zusammenhang mündlich darzustellen, die gewählte Vorgehensweise zu begründen und in einem erweiterten fachlichen Rahmen zu verteidigen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Disputation ist eine mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Masterarbeit.
- (2) Die Disputation soll mindestens 60 Minuten dauern, davon soll der Bericht nicht mehr als 30 Minuten beanspruchen. Mindestens die Hälfte der vorgesehenen Gesamtdauer ist für die Diskussion des Vortragsinhalts vorzusehen.
- (3) Der*Die Betreuer*in der Masterarbeit leitet die Diskussion.
- (4) Der Termin der Disputation soll nicht später als 8 Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit liegen und wird der*dem Studierenden eine Woche vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.
- (5) Als Prüfungskommission müssen die*der erste Prüfende und die*der zweite Prüfende der Masterarbeit anwesend sein. Das Gespräch wird protokolliert. Der Termin, an dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat, ist der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund mitzuteilen.

§ 24 Zusatzqualifikationen

- (1) Die*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte für den relevanten Studienabschluss erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das *Transcript of Records* aufgenommen.

§ 25 Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der*die Kandidat*in in der Regel sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das

Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde. Im Falle der Masterarbeit ist dies das Datum der Disputation. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 20 Absatz 10, das Thema, die Note der Masterarbeit, Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.

- (2) Das Zeugnis gibt die Studienschwerpunkte der*des Kandidatin*Kandidaten an.
- (3) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 20 Absatz 10 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihenden Hochschulen. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen (Transcript of Records) beigefügt.
- (5) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (6) Das Zeugnis ist von der*dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum sowie der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund versehen.
- (7) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 20 Absatz 1 enthält.
- (8) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (9) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 26

Masterurkunde

- (1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3

beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.

- (2) Die Masterurkunde wird von den Dekaninnen*Dekanen der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum sowie der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fakultäten versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund und der Fakultätsrat der Fakultät für Philologie an der Ruhr-Universität Bochum.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige

originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.

- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund sowie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 an der Technischen Universität Dortmund für den Masterstudiengang Empirische Mehrsprachigkeitsforschung eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang Empirische Mehrsprachigkeitsforschung eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Ab dem Wintersemester 2026/2027 (1. Oktober 2026) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Empirische Mehrsprachigkeitsforschung eingeschrieben sind.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Empirische Mehrsprachigkeitsforschung vom 6. Januar 2020 (AM Nr. 1/2020, S. 13 ff.) erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 6. November 2025 sowie des Fakultätsrates der Fakultät für Philologie an der Ruhr-Universität Bochum vom 22. Oktober 2025 und der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 05. November 2025 sowie des Rektorates der Ruhr-Universität Bochum vom 28. November 2025.

Dortmund, den 28. November 2025

Bochum, den 28. November 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Professor
Dr. Manfred Bayer

Professor
Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Anhang: Modulübersicht Empirische Mehrsprachigkeitsforschung

Modul	Prüfungsart	Leistungspunkte	Voraussetzungen für den Modulabschluss
M1: Gegenstände und Theorien der Mehrsprachigkeitsforschung	Benotete Modulprüfung (Lehrveranstaltungs-übergreifendes Portfolio)	10	
M2: Methodische Grundlagen der Mehrsprachigkeitsforschung	Benotete Modulprüfung (Entwicklung und Erprobung eines Forschungsdesigns einschließlich Abfassung einer schriftlichen Hausarbeit in der Lehrveranstaltung „Hinführung zum Empirischen Forschen“)	14	Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt voraus, dass in den Lehrveranstaltungen „Methoden und Zugänge der Mehrsprachigkeitsforschung“ und „Einführung in die quantitative Forschung“ erfolgreich Studienleistungen zu erbringen sind. Die Studienleistungen werden nicht benotet.
M3: Profil-Sprache	2 benotete Teilleistungen (werden in der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben)	10	
M4: Profil-Linguistik	Benotete Modulprüfung (Schriftliche Hausarbeit)	10	
M5: Vertiefte Beschäftigung mit Fragen und Methoden der Mehrsprachigkeitsforschung	Benotete Modulprüfung (Schriftliche Hausarbeit)	10	

M6: Schreiben und Präsentieren im wissenschaftlichen Diskurs der Mehrsprachigkeitsforschung	Benotete Modulprüfung (Portfolio)	10	
M7: Praktikum	Benotete Modulprüfung (Praktikumsbericht)	14	
M8: Wahlpflichtbereich Forschungsmethoden	Benotete Modulprüfung (siehe jeweilige Modulbeschreibung)	12	
M9: Masterarbeit	Benotete Masterarbeit (Gewichtung: 0,8) Benotete Disputation (Gewichtung: 0,2)	30	60 ECTS müssen zum Zeitpunkt der Masterarbeit vorliegen.

Struktur des Masterstudiums „Empirische Mehrsprachigkeitsforschung“

		Module			
LP	Prüfungsform	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
10	Portfolio, benotet	(M1) Gegenstände und Theorien der Mehrsprachigkeitsforschung			
14	Entwickeln & Erproben eines Forschungsdesigns inkl. Abfassen einer schriftlichen Arbeit, benotet	(M2) Methodische Grundlagen der Mehrsprachigkeitsforschung			
10	2 Teilleistungen (werden in der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben)	(M3) Profil-Sprache			
10	schriftliche Hausarbeit, benotet		(M4) Profil-Linguistik		
10	schriftliche Hausarbeit, benotet		(M5) Vertiefte Beschäftigung mit Fragen und Methoden der Mehrsprachigkeitsforschung		
10	Portfolio, benotet		(M6) Schreiben und Präsentieren im wissenschaftlichen Diskurs der Mehrsprachigkeitsforschung		
14	Praktikumsbericht, unbenotet			(M7) Praktikum	
12	siehe Wahlmodul, benotet		(M8) Wahlpflichtbereich		
30	Teilleistungen: · benotete Masterarbeit (Gewichtung: 0,8) · benotete Disputation (Gewichtung: 0,2)				(M9) Masterarbeit